

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	64 (1967)
Heft:	7
Artikel:	Die Aussichten für die siebente AHV-Revision
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838112

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aussichten für die siebente AHV-Revision

Bisherige Entwicklung

(G.B.) Im Jahre 1966 hat die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäß Bericht des Zentralen Ausgleichsfonds (ZAF) ordentliche und außerordentliche Renten im Betrage von 1724 Millionen, respektive fast $1\frac{3}{4}$ Milliarden Franken, ausgerichtet. Das ist fast genau zweieinhalbmal soviel wie im Jahre 1960.

Nach den Vorausberechnungen werden die Ausgaben der AHV im Jahre 1985 hart an die Drei-Milliarden-Grenze herankommen, und zwar ohne daß an der geltenden Ordnung auch nur das Mindeste geändert würde, d. h. ohne daß die heutigen Renten erhöht würden.

Das ist eine Gesamtentwicklung der AHV, die sich bei der Schaffung des Versicherungswerkes niemand hat träumen lassen und die nur dank der beispiellosen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes möglich gewesen ist. Aber: hat auch der einzelne Versicherte, haben vor allem die Rentenbezüger an dieser Entwicklung Anteil gehabt, hat sich die AHV nicht nur finanziell, sondern auch ihrem sozialen Wert nach entwickelt?

Seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 ist der Index der Konsumentenpreise bis Ende 1965 um 35 Prozent gestiegen. Demgegenüber ist die Mindestrente der AHV im gleichen Zeitraum um 215 Prozent und die Höchstrente um 113 Prozent erhöht worden. Durch die sukzessiven Rentenerhöhungen ist demnach nicht nur die eingetretene Teuerung ausgeglichen worden und der ursprüngliche Wert der Renten erhalten geblieben, sondern es sind – ganz abgesehen von weiteren Verbesserungen – ins Gewicht fallende *reale* Rentenerhöhungen durchgeführt worden. Seither ist zwar die Teuerung weiter gestiegen, aber auch sie ist durch die zehnprozentige Erhöhung der Renten auf den 1. Januar 1967 fast vollständig ausgeglichen worden.

Weitere Rentenverbesserungen notwendig

Bei aller Anerkennung der bisherigen Entwicklung kann nicht übersehen werden, daß die Rentenleistungen für den einzelnen Versicherten und Rentenbezüger immer noch sehr bescheiden sind. Nach der auf Anfang 1967 durchgeföhrten zehnprozentigen Rentenerhöhung beläuft sich die Altersrente für Einzelpersonen im Minimum auf 1650 Franken und im Maximum auf 3520 Franken jährlich, für Ehepaare im Minimum auf 2640 und im Maximum auf 5632 Franken jährlich. Daß sich mit solchen Beträgen auch der bescheidenste Lebensbedarf nicht bestreiten läßt, ist in die Augen springend.

Diesen Feststellungen gegenüber auf den Basischarakter der AHV zu verweisen, hilft nicht viel, wenn man weiß, daß es immer noch eine sehr hohe Zahl von Rentenbezügern gibt, die auf die Renten der AHV allein oder fast allein angewiesen sind. Genauere Aufschlüsse wird hier die im Gange befindliche neue Pensionskassenstatistik bringen. Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV wirkt sich nur für diejenigen aus, die mit allen ihren Existenzmitteln unter den sehr tief festgelegten Einkommensgrenzen bleiben.

Der Charakter der hauptsächlichsten Vorstöße

Die hauptsächlichsten Vorstöße für die siebente Revision der AHV lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in diejenigen, die auf den weiteren Ausbau im Rahmen der geltenden Basisversicherung tendieren, und zum anderen diejenigen, die den Ausbau zu einer existenzsichernden Volkspension anstreben.

Zu den ersten gehören das Volksbegehr des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes und die Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei. In bezug auf die Renten verlangt die Initiative des CNG deren Erhöhung um einen Dritt, ausgehend vom Stand nach Annahme der Initiative in der Volksabstimmung, während die Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei die Erhöhung der Renten der 6. Revision um 40 Prozent postuliert.

Den Ausbau zu einer existenzsichernden Volkspension streben in der Hauptsache das Postulat Vontobel, das Komitee «Gesichertes Alter» und der Vorschlag auf eine sogenannte kombinierte Rente an, die vor allem durch Dr. Brunner-Gyr, Zug, vertreten wird.

Die finanzielle Ausgangslage

Nach dem Durchschnittsbudget auf lange Sicht (Technische Bilanz) ergibt sich auf Grund der geltenden Ordnung bei jährlichen Einnahmen von 3115 Millionen Franken und jährlichen Ausgaben von 3531 Millionen Franken ein jährlicher Ausgabenüberschuß (Technisches Defizit) von 416 Millionen Franken, was etwa 0,8 Lohnprozent entspricht. Müßte auf dieses Durchschnittsbudget abgestellt werden, so müßte allein zur Deckung des Defizits eine fast 25prozentige Beitragserhöhung durchgeführt werden, und von weiteren Rentenerhöhungen könnte keine Rede sein.

Die AHV wird indessen schon heute nicht mehr «auf ewig», sondern jeweilen nur noch für eine Periode von 20 Jahren finanziert. Ohne Beitragserhöhung ist indessen auch bei dieser Finanzierungsmethode eine ins Gewicht fallende Rentenerhöhung nicht mehr möglich.

Auswirkung der verschiedenen Vorschläge

Wird die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei beantragte Beitragserhöhung um 25 Prozent (von jetzt 4 auf 5 Prozent) in Rechnung gestellt, so führt das Volksbegehr des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes bei dynamischer Berechnung (die angesichts der Anträge auf Einführung der dynamischen Rente notwendig ist) dazu, daß der ganze Ausgleichsfonds von fast 8 Milliarden Franken in den 20 Jahren zwischen 1969 und 1989 aufgebraucht würde und daß darüber hinaus ein technisches Jahresdefizit von über 230 Millionen Franken entstünde.

Demgegenüber führt die Verwirklichung der Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei bis Ende 1989 zu einer weiteren Vermehrung des ZAF um gut eine Milliarde auf 8,8 Milliarden Franken. Diese Vermehrung ist notwendig, wenn berücksichtigt wird, daß zur Deckung der Ausländerrenten schon im Jahre 1985 ein Fonds von über 10 Milliarden Franken notwendig ist. Würde der Fonds vorher für Rentenleistungen – in der Hauptsache für die schweizerische Wohnbevölkerung – aufgebraucht, so müßten die Auslän-

derrenten teilweise oder ganz, je nach der Zahl der dann noch vorhandenen ausländischen Arbeitskräfte, aus den Beiträgen der schweizerischen Wohnbevölkerung finanziert werden.

Die Verwirklichung der Vorstöße, die auf eine existenzsichernde Volkspension tendieren, würde in allen Fällen ebenfalls zu einem vollständigen Verzehr des vorhandenen Fonds bis Ende 1989 führen. Darüber hinaus wäre aber beim Postulat Vontobel ein Beitragssatz von 6,3 Prozent, bei den Vorschlägen des Komitees «Gesichertes Alter» ein solcher von 7,1 Prozent und für die kombinierte Rente ein solcher von 6,1 Prozent notwendig.

Schlußfolgerungen

Es darf deshalb festgestellt werden, daß einzig die Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei realistisch mit den Gegebenheiten der finanziellen Lage und mit den Möglichkeiten einer tragbaren Beitragserhöhung rechnet. Eine fünfzigprozentige Beitragserhöhung (von jetzt 4 auf 6 Prozent) würde offensichtlich für gewisse Kreise von Versicherten an die Grenze ihrer Tragfähigkeit anstoßen. Wichtiger aber ist der Umstand, daß sich bei einer so weitgehenden Beitragserhöhung das heutige Ausmaß der Solidarität, das in der unbeschränkten Beitragspflicht für das *ganze* Erwerbseinkommen liegt, politisch schwerlich halten ließe. Jede Beschränkung der Beitragspflicht würde der AHV aber große Verluste bei den Beitragseinnahmen bringen und das finanzielle Gleichgewicht ernstlich gefährden.

Vermehrte Gefährdung Jugendlicher

«Es kommen heute vermehrt jüngere Alkoholiker in die psychiatrische Klinik und auch ständig mehr Alkoholiker, welche bereits in jungen Jahren im Übermaß getrunken haben. Ferner fällt auf, daß gerade auch Jugendliche den konzentrierten alkoholischen Getränken den Vorzug geben.» Es handelt sich hier um Feststellungen von Prof. Dr. med. Kielholz, Leiter der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel.

Das Eidgenössische Statistische Amt mußte im Kommentar zur letzten von ihm veröffentlichten Statistik über die von den schweizerischen Fürsorgestellen für Alkoholgefährdete betreuten Fälle bemerken: «Die Zahl der Patienten unter 30 Jahren hat gegenüber früheren Jahren zugenommen und macht heute 19% oder fast einen Fünftel aller Meldungen aus.»

In ihrem Tätigkeitsbericht für 1966 erwähnt die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus, Lausanne, *eine kleine Umfrage*, die sie im Berichtsjahr bei Fürsorgestellen für Alkoholgefährdete durchgeführt hatte. In der Industriestadt Winterthur – um nur ein Beispiel zu nennen – stieg der Prozentsatz der Schützlinge von 17 bis 30 Jahren, gemessen an der Gesamtzahl der jährlichen Neuanmeldungen, von 1952 bis 1965 von 4,5 auf 18,1%.

Es gibt eine Reihe von Umständen, welche diese bedauerliche Entwicklung erklären, wie gewisse Einflüsse der Konjunktur: den Jugendlichen stehen heute weit erheblichere finanzielle Mittel zur Verfügung als früher. Eine wesentliche